

Kooperationsvertrag für die Anwendung des regionalen Gemeinschaftstarifs (VGI-Tarif)

zwischen

dem **Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt** (nachfolgend ZV VGI)

und

der **Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH** (nachfolgend INVG)
Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt

und

den **Verkehrsunternehmen** (nachfolgend VU):

Omnibus Amann e.K.
Raiffeisenstraße 17, 85276 Pfaffenhofen

Oswald Buchberger, Omnibus und Mietwagen GmbH
Hauptstraße 57, 85095 Denkendorf

Jägle GmbH
Industriestraße 32, 85072 Eichstätt

Omnibusunternehmen Albert Lankl
Jahnstraße 4, 85290 Geisenfeld

Regionalbus Augsburg GmbH
Eichleitnerstraße 17, 86199 Augsburg

Regionalbus Ostbayern GmbH,
Von-Donle-Str. 7, 93055 Regensburg

Sandner Bus GmbH,
Industriestraße 31, 85072 Eichstätt

Alois Seitz Omnibusunternehmen GmbH
Nördliche Grünauer Straße 20, 86633 Neuburg/Donau

Sillner Bus GmbH
Industriestraße 32, 85072 Eichstätt

Josef Spangler OHG
Von-Gumpenberg-Straße 108, 86554 Pöttmes

Stadtbus Ingolstadt GmbH
Hindenburgstraße 1, 85057 Ingolstadt

Stanglmeier Reisebüro & Bustouristik GmbH & Co
Industriestraße 14, 84048 Mainburg

Reisebüro Stempf Verkehrsgesellschaft mbH
Ettinger Straße 30, 85057 Ingolstadt

Zinsmeister Omnibus- und Gütertransportunternehmen
Marktmühle 3, 86558 Hohenwart

Präambel

Der ZV VGI ist ein Zusammenschluss mehrerer Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs im Gebiet der Region Ingolstadt. Gemäß seiner Satzung ist dem ZV VGI insbesondere von Seiten der Verbandsglieder die Aufgabe übertragen worden, die Tarife, die Tarifgestaltung und die Beförderungsbedingungen bezüglich des regionalen Gemeinschaftstarifs (VGI-Tarif) festzulegen abzustimmen und festzulegen. In diesem Sinne erlässt der ZV VGI eine allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007, die im Oberbayerischen Amtsblatt veröffentlicht wird.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit des ZV VGI mit der INVG und den VU, welche Verkehrsleistungen im Geltungsbereich des VGI-Tarifs erbringen.
- 2) Dem Kooperationsvertrag können andere berechnigte VU beitreten. Berechnigtes VU ist dabei jedes Unternehmen, das Inhaber mindestens einer Liniengenehmigung nach dem PBefG oder Betriebsführer im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG und erlösverantwortlich ist.

§ 2 Rechtsstellung der INVG

- 1) Die INVG ist auf Grund der bis zum 2. Dezember 2019 bestehenden Betreiberverträge im sog. INVG-Altgebiet erlösverantwortlich.
- 2) Die INVG trägt darüber hinaus durch bestehende Assoziierungsverträge die Einnahmenverantwortung bezogen auf die bisher in den INVG-Tarif bzw. zukünftig VGI-Tarif integrierten SPNV Linien.

§ 3 Rechtsstellung der VU

- 1) Dieser Vertrag ist unternehmensneutral und ausgerichtet auf die bestehenden Regelungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern.
- 2) Die VU sind für die von diesem Vertrag erfassten Linienverkehre oder Teilen von solchen Inhaber der Genehmigung zur Personenbeförderung nach dem PBefG in der jeweils geltenden Fassung.
- 3) Die eigentumsrechtliche Stellung der VU bleibt unberührt. Die VU erbringen Verkehrsdienstleistungen im Geltungsbereich des VGI-Tarifs in eigenem Namen, auf eigene Verantwortung und auf eigene Rechnung.
- 4) Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweiligen Beförderungsunternehmen zustande.

§ 4 VGI-Tarif

- 1) Die INVG und die VU verpflichten sich, den VGI-Tarif, welcher vom Zweckverband „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt“ – VGI, beschlossen wurde, bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen bzw. anzuzeigen und anzuwenden und Fahrkarten zum VGI-Tarif auf allen von ihm betriebenen Verkehren im Nahverkehrsraum der die VGI umfassenden Aufgabenträger Stadt Ingolstadt und der drei Landkreise Eichstätt, Pfaffenhofen a.d. Ilm und Neuburg-Schrobenhausen anzubieten und anzuerkennen. Eine graphische Darstellung des Anwendungsbereiches des VGI-Tarifs ist in Anlage 1 (Tarifzonenplan) enthalten.
- 2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages gelten als Rahmenvorgaben für die Festsetzung, Weiterentwicklung sowie Umsetzung des VGI-Tarifs, die einheitliche Tarifsystematik sowie Tarifstruktur und Tarifhöhe gemäß Anlage 2 (Fahrpreistabelle).
- 3) Sollte der INVG oder den VU aus der Verpflichtung der Anwendung des VGI-Tarifs Einnahmenverluste entstehen, werden diese nach der allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 von den zuständigen Aufgabenträgern ausgeglichen. Hierzu wurden separate Regelungen geschaffen, die als Anlage 3 (Allgemeine Vorschrift) diesem Vertrag beigefügt werden.

§ 5 Entwicklung und Fortschreibung des VGI-Tarifs

- 1) Zum Zeitpunkt dieses Vertrages bestehen für den Geltungsbereich des VGI-Tarifs einheitliche Beförderungs- und Tarifbestimmungen in der gesamten Region 10, die in Anlage 4 dargestellt sind.
- 2) Die Rahmenvorgaben für die Festsetzung, Weiterentwicklung sowie Umsetzung des VGI-Tarifs betreffend die gemeinschaftstarifrechtliche Tarifsystematik und Tarifstruktur werden von dem ZV VGI unter Berücksichtigung der Marktanforderungen jährlich überprüft und fortgeschrieben. Dabei ist zu beachten, dass die Tarifergiebigkeit nicht verringert, die einheitliche Anwendung des VGI-Tarifs nicht in Frage gestellt und die Fortschreibung der Kostenentwicklung berücksichtigt wird.

§ 6 Einnahmenaufteilung

- 1) Die INVG und die VU mit Erlösverantwortung nehmen im Geltungsbereich des VGI-Tarifes an der Einnahmenaufteilung teil und stimmen der Einnahmenaufteilung (EAR - Anlage 4) ausdrücklich zu. Die Anlage 4 enthält u.a. Regelungen über die Aufteilungsmasse, das Aufteilungsverfahren und die Fortschreibung sowie im Rahmen des Einnahmenclearings festgelegter Zahlungsmodalitäten und Folgen etwaiger Verstöße.
- 2) Das Berechnungsverfahren wird durch einen externen neutralen Dritten (EAV-Stelle) durchgeführt.

§ 7 Vertrieb

- 1) Die INVG und die VU bringen ihre bestehenden Vertriebssysteme in die Vertriebsstruktur des VGI-Tarifs ein und stellen sicher, dass alle Tarifangebote des VGI-Tarifs hierüber zu verkaufen sind. Die Geschäftsstelle des ZV VGI stellt hierbei die Tarifdatenmatrix zur Verfügung.
- 2) Die Geschäftsstelle des ZV VGI erarbeitet gemeinsam mit der INVG und den VU ein Vertriebskonzept, das als Grundlage für den Vertrieb im Nahverkehrsraum dient.

§ 8 Marketing/Fahrgastinformation

Das Marketing soll einen einheitlichen Marktauftritt für den VGI-Tarif unter Beibehaltung des spezifischen Erscheinungsbildes der im Tarifgebiet agierenden VU gewährleisten. Dies wird u.a. durch Schaffung einer Marke oder Einführung durchgängiger Erkennungsmerkmale des VGI-Tarifs erreicht.

§ 9 Anfrage- und Beschwerdemanagement

Die INVG und die VU verpflichten sich bei Beschwerden eine qualifizierte Stellungnahme zum Sachverhalt an den ZV VGI zu leiten. Dabei ist auf etwaige datenschutzrechtliche Belange Rücksicht zu nehmen.

§ 10 Beteiligung des VU

Der ZV VGI stimmt sich mit der INVG und den VU in Fragen der praktischen Anwendung des VGI-Tarifs sowie der diesbezüglichen Einnahmenaufteilung, der Kundeninformation und des Marketings sowie des Vertriebs etc. ab. Hierfür richtet der ZV VGI entsprechende Gremien, d.h. einen VGI-Ausschuss, einen VGI-Rat und verschiedene VGI-Arbeitskreise mit entsprechenden Geschäftsordnungen ein (Anlage 6).

§ 11 Kündigung/Laufzeit/Austritts- und Eintrittsrechte

- 1) Dieser Vertrag tritt am 01.09.2018 in Kraft und wird für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen.
- 2) Unabhängig davon endet der Vertrag, sofern das VU über keine Linienverkehrsgenehmigung zur Verkehrsdurchführung für das Tarifgebiet mehr verfügt.
- 3) Der ZV VGI und ein VU können den Vertrag mit einem VU bzw. dem ZV VGI fristlos auflösen, wenn das betreffende VU bzw. der ZV VGI zumindest grob fahrlässig gegen eine oder mehrere wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt oder sich trotz Abmahnung wiederholter Verstöße gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages schuldig gemacht hat. Gleiches gilt auch, sofern die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen die rechtliche oder wirtschaftliche Existenz des ZV VGI oder des VU gefährdet.
- 4) Sollte der Vertrag mit einem oder mehreren VU aus den vorgenannten Gründen beendet werden, läuft er mit den verbleibenden Verkehrsunternehmen weiter.

§ 12 Vertraulichkeit

- 1) Alle im Rahmen dieses Vertrages erlangten Kenntnisse über Geschäftsvorgänge, Daten und Informationen unterliegen der Vertraulichkeit. Insbesondere sind alle gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten; betriebliche Daten werden personenbezogenen Daten gleichgesetzt. Eine Weitergabe von Kenntnissen über Geschäftsvorgänge, Daten und Informationen an Dritte ist nicht gestattet.
- 2) Diese Einschränkungen gelten nicht für etwaig erlangte Kenntnisse, zu deren Weitergabe der ZV VGI, die INVG oder ein VU im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist.

§ 13 Nebenabreden und Änderungen

Nebenabreden und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt insbesondere für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftlichkeit.

§ 14 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Als Gerichtsstand in Streitigkeiten, die diesen Vertrag betreffen, wird Ingolstadt vereinbart. Dieser Vertrag und alle sich auf dessen Grundlage ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt der restliche Vertrag davon unberührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine gültige oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

Für den Zweckverband VGI:

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Herrn Dr. Christian Lösel, am __ Juli 2018

Für die **Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH**

vertreten durch Herrn Dr. Robert Frank, am __ Juli 2018

Für die Verkehrsunternehmen:

Omnibus Amann e.K.

Am __ Juli 2018, vertreten durch _____

Oswald Buchberger, Omnibus und Mietwagen GmbH

Am __ Juli 2018, vertreten durch _____

Jägle GmbH

Am ___ Juli 2018, vertreten durch _____

Omnibusunternehmen Albert Lankl

Am ___ Juli 2018, vertreten durch _____

Regionalbus Augsburg GmbH

Am ___ Juli 2018, vertreten durch _____

Regionalbus Ostbayern GmbH,

Am ___ Juli 2018, vertreten durch _____

Sandner Bus GmbH

Am ___ Juli 2018, vertreten durch _____

Alois Seitz Omnibusunternehmen GmbH

Am ___ Juli 2018, vertreten durch _____

Sillner Bus GmbH

Am ___ Juli 2018, vertreten durch _____

Josef Spangler OHG

Am ___ Juli 2018, vertreten durch _____

Stadtbus Ingolstadt GmbH

Am ___ Juli 2018, vertreten durch _____

Stanglmeier Reisebüro & Bustouristik GmbH & Co

Am ___ Juli 2018, vertreten durch _____

Reisebüro Stempfli Verkehrsgesellschaft mbH

Am ___ Juli 2018, vertreten durch _____

Zinsmeister Omnibus- und Gütertransportunternehmen

Am ___ Juli 2018, vertreten durch _____

Anlagen

- Anlage 1: Graphische Darstellung des VGI-Tarifgebietes (Tarifzonenplan)
- Anlage 2: Tarifstruktur inkl. Beförderungsbestimmungen (Tarifdatenblatt) des VGI-Tarifs
- Anlage 3: Allgemeine Vorschrift für das Tarifgebiet des VGI-Tarifs
- Anlage 4: Einnahmenaufteilungsrichtlinie für das VGI-Tarifgebiet
- Anlage 5: Geschäftsordnungen für VGI-Ausschuss, VGI-Rat und VGI-Arbeitskreise